Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 020
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 17. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2020)

zum Thema:

Aufschub für Informationspflichten nach dem MietWoG Berlin

und **Antwort** vom 01. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23020
vom 17. März 2020
über Aufschub für Informationspflichten nach dem MietWoG Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1
Wie ist die Ausstattung der personellen Kapazitäten des Berliner Senats und der Bezirksämter nach dem Stand 15.03.2020?

Antwort zu 1:
Alle Bezirksämter haben mit Stand 31.03.2020 die Beschäftigungspositionen zur Umsetzung des MietenWoG Bln ausgeschrieben. Die Besetzungs-/Auswahlverfahren in den Bezirksämtern und in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen konnten aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht stattfinden bzw. sind noch nicht komplett abgeschlossen.
Die Aufgaben aus dem MietenWoG Bln werden bis zur Stellenbesetzung von anderen Mitarbeiter/innen der Wohnungsämter und der Senatsverwaltung wahrgenommen.

Frage 2:
Wie ist die Personalgewinnung des Landes Berlin und der Bezirke durch die aktuellen Auflagen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus beeinträchtigt?

Antwort zu 2:
Bewerbergespräche müssen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, um alle am Auswahlverfahren Beteiligten nicht zu gefährden und eine Benachteiligung einzelner Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der aktuellen Situation auszuschließen.

Frage 3:
Wird der Berliner Senat die gesetzliche Pflicht der Informationspflichten der Vermieter über die Gegebenheiten nach dem Mietendeckel (vgl. § 6 IV MietWoG Bln) mit einer neuen Frist verlängern und damit der aktuellen betrieblichen Situation von Hausverwaltungen und Unternehmen Rechnung tragen? Wenn ja, welche neue Frist gilt; wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:
Die Frist im § 6 Absatz 4 MietenWoG Bln kann der Senat von Berlin nicht ändern, das kann nur das Abgeordnetenhaus von Berlin. Der Senat von Berlin hat allerdings am 24. März 2020 beschlossen, sicherzustellen, dass bei Verstößen gegen Melde- und Informationspflichten gemäß MietenWoG Bln aufgrund der Corona-Krise bis auf Weiteres auf Sanktionen verzichtet werden soll. Die zuständigen Bezirksämter wurden entsprechend unterrichtet.

Frage 4:
Welche weiteren gesetzlichen Fristen plant der Senat aufgrund der aktuellen Lage zu verlängern?

Antwort zu 4:
Gesetzliche Fristen kann der Senat von Berlin nicht ändern, das kann nur der jeweilige Gesetzgeber. Der Senat von Berlin begrüßt die Absicht der Bundesregierung, dem Bundestag kurzfristig einen Gesetzvorschlag zur Verbesserung des Mieterschutzes für die Dauer der Corona-Krise vorzulegen. Der Senat von Berlin wird die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen des Bundes begleiten und bei Bedarf eigene Hilfsangebote für Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter entwickeln.

Berlin, den 1. April 2020

In Vertretung

Sebastian Scheel
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen